

Oberstufen
Schule



**Oberriet
Rüthi**

Benutzungsreglement der Schulanlagen

Genehmigt durch den Schulrat am 11. Dezember 2018



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

In erster Priorität dienen die Schulhäuser mit allen dazugehörigen Anlagen dem Unterricht und anderen schulischen Zwecken der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi. Im Weiteren stehen die Anlagen grundsätzlich den ortsansässigen Vereinen und Institutionen (keine Privatanlässe) zur Verfügung. Vereine und Gruppierungen ausserhalb der Gemeinde werden nachrangig behandelt.

Dieses Benutzungsreglement regelt die ausserschulische Nutzung von:

- a) Oberstufenzentrum Oberriet
Schulräume, Aula, Schulküche, Turnhalle, Singsaal und Aussenanlagen

- b) Oberstufenzentrum Montlingen
Schulräume und Turnhalle Kirchgut

Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der Oberstufenschule Oberriet-Rüthi. Ausserhalb der Schulzeiten stehen die Anlagen grundsätzlich ortsansässigen Vereinen und Institutionen gegen Entschädigung zur Verfügung. Vereine und Gruppierungen ausserhalb der Gemeinde sowie Private werden nachrangig behandelt.

Art. 3 Verantwortlichkeiten

Die Schulanlagen werden durch die Schulverwaltung der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi verwaltet. Die direkte Aufsicht obliegt dem jeweils zuständigen Hauswart.

Für die Benutzung der Räumlichkeiten hat eine volljährige Person die Verantwortung zu übernehmen. Sie ist verantwortlich und haftbar für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten, die im Zusammenhang mit den jeweilig benutzten Räumen stehen.



Nutzungsbedingungen

Art. 4 Bewilligung

Ausserhalb des Schulbetriebs werden die Schulräume, Turnhallen, die Aula, Schulküchen und Aussenanlagen für sportliche, musische und kulturelle Anlässe zur Verfügung gestellt. Gesuche für die einmalige, mehrmalige oder regelmässige Benutzung von Teilen der Schulanlage sind an die Schulverwaltung, Staatsstrasse 94, 9463 Oberriet, zu richten. Für einmalige Veranstaltungen sind Gesuche bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen. Die Bewilligung wird ausschliesslich durch den Oberstufenschulrat erteilt. Anfragen können ohne Nennung von Gründen abgelehnt oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit durch den Oberstufenschulrat sistiert oder zurückgezogen werden.

Art. 5 Bewilligungsdauer

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen (Einmalbelegung) oder für wiederkehrende Belegungen (Dauerbelegung) für ein Schuljahr oder eine Saison erteilt. Die Bewilligung für eine Dauerbelegung gilt maximal für ein Schuljahr. Für das nächstfolgende Schuljahr ist ein neues Gesuch einzureichen. Es kann aus einer Bewilligung kein Recht auf eine dauernde Benützung der Anlage abgeleitet werden. Für Samstage und Sonntage werden in der Regel keine Bewilligungen erteilt.

Art. 6 Benutzungszeiten

Für die Benutzung der Schulanlagen der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi gelten die folgenden Nutzungszeiten:

- **Schulräume, Schulküche und Turnhallen**
Ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten ist eine geordnete Benutzung werktags bis 22.00 Uhr möglich. Die Garderoben sind bis 22.30 Uhr zu verlassen. Es gelten die ortsüblichen Ruhezeiten, im Besonderen die Nachtruhezeit gemäss Polizeireglement der Gemeinde Oberriet. Ausnahmewilligungen können vom Oberstufenschulrat erteilt werden.
- **Aula**
Die Aula wird nur in Ausnahmefällen und mit einer speziellen Bewilligung Dritten zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind die im Vorfeld abgemachten Nutzungszeiten, welche je nach Anlass von den üblichen definierten Vorgaben abweichen können. Ein kommerzieller Nutzen der Aula von Privaten ist nicht gestattet.



- **Aussenanlagen und Rasenplätze**

Bei allen Aussenanlagen und Rasenplätzen gilt die Ruhezeitregelung gemäss Artikel 6 des Polizeireglementes der Politischen Gemeinde Oberriet.

Ausnahmebewilligungen können durch den Oberstufenschulrat erteilt werden.

Art. 7 Ferien und Feiertage

Die einzelnen Schulanlagen bleiben während der Schulferienzeit wie folgt geschlossen:

- Schulräume, Aula, Schulküchen während den ganzen Schulferien
- Turnhallen 2., 3. und 4. Woche in den Sommerferien

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleiben die Schulanlagen geschlossen. Ausnahmen bilden die Aussenanlagen und Rasenplätzen, siehe Art. 6.

Art. 8 Benutzungshinweise

Das Öffnen und Schliessen der gemieteten Räume ist grundsätzlich Aufgabe der Benutzer. Diese sind auch dafür besorgt, dass beim Verlassen der Anlage die äusseren Türen und sämtliche Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht sind und die Anlage in einem sauberen Zustand hinterlassen wird.

- **Aussenanlagen und Rasenplätze**

Die Sperrung bzw. Freigabe der Rasenspielfelder erfolgt durch den zuständigen Hauswart.

- **Turnhallen**

Die Turnhallen stehen den Benutzern inkl. Garderoben und Duschen zur Verfügung. Die Benutzung der Turnhallen muss mit sauberen Turnschuhen erfolgen. Schuhe, welche den Hallenboden beschädigen oder abfärben, sind verboten.

- **Schulräume, Schulküche und Aula**

Die technischen Einrichtungen wie Licht, Bühnen- und Tontechnik dürfen nur nach einer Instruktion durch eine fachkundige Person benutzt werden. Das Mobiliar insbesondere Bestuhlung, Tische und Bühne stehen zur Benutzung im Raum zur Verfügung- es darf hingegen nicht ins Freie genommen werden.



Art. 9 Schlüsselwesen

Dauerbenützer erhalten gegen Unterschrift Schlüssel für die Räumlichkeiten. Nutzer haften für die von Ihnen von der Schule zur Verfügung gestellten Schlüssel. Es ist strikte untersagt, die Schlüssel weiter zu geben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Die Verwaltung der Schlüssel wird vom Hauswart übernommen. Für die Abgabe der Schlüssel wird ein Depot von CHF 100.00 pro Schlüssel erhoben.

Gelegentliche Benutzer erhalten den Schlüssel anlässlich der Instruktion durch den Hauswart und geben diesen bei Abgabe der Räumlichkeiten wieder zurück.

Art. 10 Sauberkeit und Ordnung

Die Benutzer der Schulanlagen sind verpflichtet, zu den Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benutzen und Verunreinigungen oder Beschädigungen zu vermeiden.

Störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere das Mitbringen und Betreiben von Musikanlagen und Lichtquellen sind untersagt. Es ist im Speziellen verboten, Feuer zu entfachen. Abfälle jeglicher Art sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Grundsätzlich ist die Verpflegung in den Schulräumen und Turnhallen nicht erlaubt.

Art. 11 Parkordnung

Velos und Motorfahräder dürfen nur in den dafür bestimmten Unterständen abgestellt werden. Die vorhandenen Parkplätze der Schulanlagen stehen kostenlos zur Verfügung. Das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der markierten Plätze ist nicht erlaubt. Rettungsdienste und Polizei müssen jederzeit und ohne Behinderung zu den Eingängen zufahren können.

Art. 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulanlagen durch Dritte erhebt die Oberstufenschulgemeinde eine Gebühr. Die Ansätze sind einem separaten Gebührentarif zu entnehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulverwaltung und ist in der geforderten Frist zu begleichen.

Art. 13 Haftung

Die Benutzung der Schulanlagen durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen aller Art haftet der Benutzer. Sämtliche Beschädigungen sind umgehend dem Hauswart oder der Schulverwaltung zu melden. Die Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen oder Diebstählen ab.



Art. 14 Versicherung

Die Versicherung bei ausserschulischen Anlässen ist Sache des Benutzers. Der Nutzungsberechtigte hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und dies auf Verlangen der Schulgemeinde vorzuweisen.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Strafrechtliche Bestimmungen

Benutzer, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnung von Behörden und anderen vom Schulrat bestimmten Personen nicht befolgen, können durch diese oder durch die Polizei von der Benutzung der schulischen Anlagen und Räume zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Bei wiederholter Missachtung der Benutzungsvorschriften ist der Oberstufenschulrat befugt, bei Bedarf eine Busse auszusprechen.

Art. 16 Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 17 Inkraftsetzung

Der Vollzugsbeginn dieses Reglements ist der 1. März 2019. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente, Vorschriften und Verordnungen für die in diesem Reglement geregelten Räumlichkeiten und Anlagen.

Es bleibt dem Oberstufenschulrat vorbehalten, im Einzelfall ergänzende Weisungen und Vorschriften zu erlassen. Änderungen des Reglements sowie der Gebührenordnung erfolgen durch Beschluss des Schulrates.

Oberriet, 11. Dezember 2018

Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi

Der Präsident:

Karl Loher

Die Schulsekretärin:

Irene Matticoli Schneider

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Januar bis 14. Februar 2019.